

# Gesundheitsamt

Eine Information aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine



## Hinweisblatt zur hygienegerechten Ausstattung der Arztpraxis

Arztpraxen müssen als barrierefreie Einrichtungen außerhalb des Erdgeschosses über einen Aufzug erreichbar sein.

Zu einer Standardeinrichtung der Praxis gehören im:

- Untersuchungsraum: Waschbecken mit Hygieneausstattung, Liege mit Papierrolle, Ablagetisch und- schrank, Vorrats- und Medikamentenschrank, Spender für Einwegmaterial,
- Arbeitsraum: Spülzeile, Abguss, Waschbecken mit Hygieneausstattung, Regallager
- Personalumkleideraum: Spinde mit Trennung in Straßen- und Dienstkleidung, Wäscheabwurf, Waschbecken mit Hygieneausstattung, Abfallbox

Im Untersuchungs- und Behandlungszimmer sollen Wandflächen und Böden fugendicht und mit leicht abwasch- und desinfizierbaren Materialien ausgeführt sein. Auch Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Teppichböden können im Empfangsbereich, Sekretariat, Vorflur zum Warte- und Sprechzimmer sowie im Wartezimmer und im Sprechzimmer selbst verlegt werden. Fußbodenbeläge in Untersuchungs- und Behandlungsräumen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Es ist darauf zu achten, dass auch die Heizkörper in den Praxisräumen abwaschbar und leicht zu reinigen sind.

In jedem Zimmer, in dem Patientenkontakte stattfinden oder mit klinischem Probenmaterial gearbeitet wird, sollte ein Handwaschbecken mit Einhebelmischbatterie vorhanden sein. Das Waschbecken ist mit Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einweghandtuchspender auszustatten, ebenso sollte ein Abwurfbehälter für gebrauchte Handtücher in Beckennähe vorhanden sein. Ein gesondertes Waschbecken für Flüssigabfall ist im unreinen Arbeits- oder Entsorgungsraum vorzuhalten.

Toiletten sind nach der Arbeitsstättenverordnung für Patienten und Personal getrennt auszuweisen. Das Waschbecken im Personal-WC ist mit o.g. hygienischer Ausstattung zu versehen, im Patienten-WC ist die Anbringung eines Desinfektionsmittelspenders nicht zwingend erforderlich. Eine Notrufanlage ist für die Patiententoilette zu empfehlen.

Personalumkleideräume müssen nach Arbeitsstättenverordnung so ausgestattet sein, dass die Kleidung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit für andere unzugänglich aufbewahrt werden kann. Eine Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung muss möglich sein. In Arbeitsstätten mit höchstens zehn Arbeitnehmern dürfen die Kleiderablagen auch in Pausenräumen eingerichtet werden.